

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 28. 8. 2013

Nummer 31

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 16. 8. 2013, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	594	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
RdErl. 19. 8. 2013, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz . . . . .	594	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
	11410	Bek. 7. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) . . . . .	603
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 12. 8. 2013, Anerkennung der „Andreas-Böhme-Stiftung“ . . . . .	594	Bek. 16. 8. 2013, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2014 . . . . .	603
Bek. 13. 8. 2013, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2013 bis 2017 . . . . .	594	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 14. 8. 2013, Änderung der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen . . . . .	596	Bek. 19. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang „Denekamper Straße“ in Bahn-km 36,250 der Eisenbahnstrecke Ochtrup-Brechte—Coevorden . . . . .	607
Bek. 21. 8. 2013, Anerkennung der „Elisabeth Kempf-Stiftung“ . . . . .	596	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 28. 8. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lutter Mühlenbaches im Landkreis Vechta . . . . .	608
RdErl. 15. 8. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen . . . . .	597	Bek. 28. 8. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riehe und der Alme im Landkreis Hildesheim . . . . .	608
Bek. 16. 8. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte . . . . .	597	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 24. 6. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bremer, Kirchlinteln) . . . . .	609
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 28. 8. 2013, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde) . . . . .	609
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	614
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Neuerscheinung</b> . . . . .	614
Erl. 23. 7. 2013, Hochwasser-Hilfsprogramm 2013 für die niedersächsische Land- und Forstwirtschaft . . . . .	597		
	78670		

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 16. 8. 2013 — 203-11700-6 SYC —**

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Seychellen in Hamburg um das Land Niedersachsen zugestimmt und Herrn Hans-Joachim Worms am 12. 8. 2013 das geänderte Exequatur als Honorargeneralkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 594

—

**Ausführungsbestimmungen  
zum Niedersächsischen Wappengesetz**

**RdErl. d. StK v. 19. 8. 2013 — 201-01405/01 —****— VORIS 11410 —**

**Bezug:** RdErl. v. 25. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 410), geändert durch  
RdErl. v. 8. 12. 2010 (Nds. MBl. S. 1210)  
— VORIS 11410 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2013 wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesforsten“ das Komma und die Worte „der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt“ gestrichen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die  
der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten  
und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 594

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Anerkennung der „Andreas-Böhme-Stiftung“****Bek. d. MI v. 12. 8. 2013 — RV LG.06-11741/470 —**

Mit Schreiben vom 12. 8. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 19. 6. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Andreas-Böhme-Stiftung“ mit Sitz in Worpsswede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die aufgrund ihrer geistigen und/oder körperlichen Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Andreas-Böhme-Stiftung  
c/o Herrn Uwe Tietjen  
Im Wrockmoor 13  
27726 Worpsswede.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 594

**Gemeindefinanzplanung;****Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2013 bis 2017****Bek. d. MI v. 13. 8. 2013 — 33.21-04020/7 —****1. Allgemeines**

Nach der divergenten Entwicklung im Jahr 2011 haben sich die steuernahen Nettoeinnahmen in 2012 für Land und Kommunen gleichermaßen erfreulich entwickelt. Die Ursache liegt in einer gegenüber 2011 erneut verbesserten Wirtschafts- und Beschäftigungslage, die insbesondere zu höheren Steuereinnahmen sowohl für das Land als auch für die Kommunen führte.

Inzwischen hat das Land den bisherigen Höhepunkt der Einnahmeentwicklung des Jahres 2008 wieder erreicht und in 2012 deutlich überschritten. Die Nettoeinnahmen<sup>1)</sup> des Landes stiegen 2012 um 9,85 % auf 17 494 Mio. EUR. Die Kommunen konnten, anschließend an das sehr hohe Wachstum der Nettoeinnahmen<sup>1)</sup> von über 13 % in 2011, wiederum eine sehr hohe Steigerung verbuchen: Die Nettoeinnahmen wuchsen in 2012 um 9 % bzw. 882 Mio. EUR auf über 10,67 Mrd. EUR. Besonders positiv entwickelten sich die Gewerbesteuer-einnahmen, die sich netto im Vergleich zu 2011 um 15,9 % auf 3 297 Mio. EUR erhöhten und damit ein Volumen von gut 44 % an allen kommunalen Steuereinnahmen erreichten.

Während sich das Finanzierungsdefizit des Landeshaushalts vom (bereinigten) Vorjahreswert von — 1 845 Mio. EUR auf — 846 Mio. EUR verringerte, konnte sich die erfreuliche Erholung der kommunalen Haushaltslage aus dem Jahr 2011 in 2012 noch einmal deutlich verbessern. Die bereinigten Gesamtausgaben der Kommunen stiegen im Vergleich zum Vorjahr leicht auf 18 306 Mio. EUR, gleichzeitig erhöhten sich die bereinigten Gesamteinnahmen auf 19 121 Mio. EUR. Diese Ergebnisse führten zu einem positiven Finanzierungssaldo von 815 Mio. EUR. Das Ergebnis fiel somit für die Gesamtheit der Kommunen gegenüber dem Vorjahr nochmals um 756 Mio. EUR besser aus.

In der Gesamtschau 2012 und 2013 wächst die Gesamtwirtschaft nur um bescheidene 0,7 % bzw. 0,5 %, wobei die letztere Prognose noch eine zügige Erholung in der zweiten Jahreshälfte voraussetzt. 2014 soll das Bruttoinlandsprodukt — eine im Wesentlichen stabile Entwicklung der Weltwirtschaft vorausgesetzt — um 1,6 % ansteigen. Vor diesem Hintergrund mussten mit der letzten Steuerschätzung die Einnahmeerwartungen zurückgenommen werden. Das Land muss außerdem den zu erwartenden Rückgang des Aufkommens der Förderabgabe verkraften, der nach den Mechanismen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu knapp 20 % den Landeshaushalt trifft. Die aktuell zu beobachtende Schwächephase fällt zwar keinesfalls aus dem Rahmen der im Konjunkturverlauf normalerweise zu erwartenden Schwankungen, sorgt aber für empfindliche Einbußen. Für das Haushaltsjahr 2014 belaufen sich die Mindereinnahmen des Landes gegenüber den Ansätzen der Mittelfristigen Planung 2012 bis 2016 nach Berücksichtigung der Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich auf 117 Mio. EUR.

Gleichwohl verläuft die Entwicklung der Einnahmen insgesamt weiterhin positiv. Unabhängig von der aktuellen Anpassung sind angesichts der sowohl für das Land als auch für die Kommunen weiterhin bestehenden erheblichen Konsolidierungserfordernisse jedoch auch in Zukunft beträchtliche Anstrengungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Kommunalseitig wird dieses ab 2012 insbesondere durch die Entschuldungshilfen des Landes aus dem sog. Zukunftsvertrag begünstigt.

Der Zukunftsvertrag wurde in 2009 zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet, um für Kommunen mit besonderen strukturellen Problemen die Möglichkeit zu schaffen, dauerhaft eine Freistellung von bis zu 75 % ihrer finanziellen Belastungen durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite zu erhalten. Das Land Niedersachsen und die Kommunen stellen in einem ers-

ten Schritt ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 jährlich jeweils 35 Mio. EUR in einem gemeinsamen Entschuldungsfonds zur Verfügung — insgesamt 1,26 Mrd. EUR. Um die Kommunen kurzfristig zu entschulden, wurde ein sog. Forderungsverkauf mit der NORD/LB umgesetzt. Im Januar dieses Jahres hat die NORD/LB bereits eine erste Tranche in Höhe von 619 Mio. EUR an die Kommunen ausbezahlt. Daneben wurden Direktzahlungen des Landes über 70 Mio. EUR (2012) und 18,5 Mio. EUR (2013) geleistet. Eine zweite Tranche wird die NORD/LB 2014 über 218 Mio. EUR auszahlen.

Am 18. 6. 2013 hat die LReg eine Anschlussfinanzierung des Zukunftsvertrages für weitere Anträge auf Entschuldung, die bis zur gesetzlichen Antragsfrist (31. 3. 2013) fristgerecht gestellt wurden und für die die Voraussetzungen für eine Entschuldung dem Grunde nach vorliegen, beschlossen. Das Land stellt für die weitere Entschuldung bis zu 788 Mio. EUR zur Verfügung. Der Zeitraum für die von Land und Kommunen jährlich zu leistenden Zahlungen von jeweils 35 Mio. EUR verlängern sich damit bis maximal 2041.

Eine weiterhin stabile Einnahmeentwicklung sollte auch künftig unbedingt dazu genutzt werden, Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen und aufgelaufene Kredite zurückzuführen. Die ungeachtet der aktuellen Eintrübung günstige konjunkturelle Lage bietet die Chance, in verträglicher Weise nachhaltig zu konsolidieren, um auch in Phasen schwächeren Wachstums Aufgaben ohne dauerhaften Schuldenaufwuchs erfüllen zu können.

## 2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2013) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458; 2006 S. 441), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 2. 2011 (Nds. GVBl. S. 31), werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2013 bis 2017 bekannt gegeben:

### A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2013	2014	2015 <sup>2)</sup>	2016 <sup>2)</sup>	2017 <sup>2)</sup>
	— in % —				
<b>1. Kommunale Steuereinnahmen</b>					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	5,4	4,1	5,5	5,0	5,0
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1,3	3,5	3,0	3,0	3,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	2,0	3,3	3,0	3,0	3,0
1.4 Gewerbesteuer (netto)	1,4	3,3	3,0	3,0	3,0
1.5 Grundsteuer A und B	2,3	1,8	2,0	1,5	1,5
<b>2. Zahlungen des Landes</b>					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	3,5 <sup>3)</sup>	4,4	4,5	3,5	3,5
2.2 Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises	1,9	3,2	2,0	2,0	2,0

### B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Die aktuell stabile Einnahmeentwicklung sollte bei den Kommunen nach wie vor dazu genutzt werden, das Ziel der zeitnahen Reduzierung der Verschuldung — insbesondere der hohen Liquiditätskredite — sowie die Konsolidierung der kommunalen Haushalte voranzutreiben. Die Ausgabeentwicklung ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

### 3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2013 bis 2017 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand: Mai 2013).

Neu berücksichtigt sind damit insbesondere das Gesetz zum Abbau der kalten Progression, das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung, das Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, das Gesetz zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013, das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes sowie das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. 10. 2011 zur Besteuerung von Streubesitzdividenden an im EU-/EWR-Ausland ansässige Körperschaften.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2013 für den Planungszeitraum abgeleitet. Für 2013 wird ein nominaler Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 2,2 % und für 2014 von 3,3 % erwartet. Für 2015 bis 2017 wird ein Nominalwachstum von je 3,0 % projiziert. Die realen Veränderungen betragen in den Jahren 2013 bis 2017 + 0,5/+ 1,6/+ 1,4/+ 1,4/+ 1,4 %.

Zu A 1.1:

Der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** beträgt für das Jahr 2013 kassenmäßig voraussichtlich 2 629 Mio. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Juli 2013 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2013 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des LSKN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), festgelegt sind.

Zu A 1.2:

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der **Umsatzsteuer** sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet. Der Umsatzsteueranteil wird ab 2009 anhand eines endgültigen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBl. I S. 1030), berechnet.

Zu A 1.3 und 1.4:

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und in der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2013 vom 6. 2. 2013 (BGBl. I S. 166).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2013	2014	2015	2016	2017
	— % —				
<b>Bundesanteil</b>	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
<b>Landesanteil</b>					
1 innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2 außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	5	5	5	5	5
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
<b>Vervielfältiger gesamt</b>	69	69	69	69	69

Zu A 1.5:

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2013 bis 2017 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1:

Hinsichtlich der Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt wird auf die Ausführungen in Nummer 1 verwiesen.

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich — KFA — (ohne Finanzausgleichsumlage) werden sich für das Jahr 2013 gegenüber den Zuweisungen von 3 185 Mio. EUR für das Jahr 2012 um rd. 104 Mio. EUR auf 3 289 Mio. EUR erhöhen. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2013 und der Beschlüsse der LReg zur Mittelfristigen Planung 2013 bis 2017 wächst nach 3 429 Mio. EUR in 2014 die Zuweisungsmasse des KFA für 2015 und folgende Jahre weiter auf 3 575/3 701/3 827 Mio. EUR<sup>4)</sup>.

Zu A 2.2:

Die Tarifierhöhung 2012 (1,9 %) wird im zugeordneten Planungsjahr 2013 realisiert. Die für 2013 beschlossene Tarifierhöhung von 2,65 % wird im Planungsjahr 2014 noch um einen aus 2012 stammenden und nicht erfassten Sockelbetrag in Höhe von 0,59 % ergänzt. Für die Planungsjahre ab 2015 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG.

Für die Jahre 2013 bis 2017 ist hier derzeit keine Steigerung abzusehen.

An  
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie  
Niedersachsen  
die Region Hannover, die Landkreise und die Gemeinden  
Nachrichtlich:  
An den  
Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 594

<sup>1)</sup> Vergleiche MF: Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen; Finanzstatus Juli 2013; Anlage.

<sup>2)</sup> Für die Planungsjahre 2015 bis 2017 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

<sup>3)</sup> Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2012.

<sup>4)</sup> Inklusive des Anteils der von der LReg beschlossenen Erhöhung der Grunderwerbsteuer ab 1. 1. 2014.

### Änderung der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen

**Bek. d. MI v. 14. 8. 2013 — 03120-65.1 —**

**Bezug:** Bek. v. 26. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 573)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 13. 8. 2013 beschlossene und durch Erl. des MI vom 13. 8. 2013 genehmigte Satzung zur Änderung der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 596

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Satzung zur Änderung der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 8. 2013

I. Die Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 8. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 573) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zusammensetzung und Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Studierendenvertretung besteht aus sieben Vertreterinnen oder Vertretern. <sup>2</sup>Sie tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Studierenden aller Studienorte gewählt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen.“

2. § 15 wird gestrichen.

3. § 16 wird gestrichen.

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vorsitzende oder Vorsitzender

(1) Die Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Sitzungen der Studierendenvertretung einzuberufen und zu leiten sowie

2. die Studierendenvertretung nach außen zu vertreten.“

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

#### Anerkennung der „Elisabeth Kempf-Stiftung“

**Bek. d. MI v. 21. 8. 2013**  
**— RV BS/63.2BS2-11741/40-268 —**

Mit Schreiben vom 1. 10. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 5./21. 10. 1997 und der Satzung vom 30. 7. 2010 die „Elisabeth Kempf-Stiftung“ mit Sitz in Kreiensen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Stiftungszwecke sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Krebsforschung/Onkologie und die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge einer Krebserkrankung oder sonstigen Gründen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Elisabeth Kempf-Stiftung  
c/o Commerzbank AG  
Nachlass- und Stiftungsmanagement  
60301 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 596

**C. Finanzministerium****Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Früherkennungsuntersuchungen****RdErl. d. MF v. 15. 8. 2013 — VD 3-03541/38 a —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50)  
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2013 wie folgt geändert:

Im einleitenden Satz wird die Verweisung „§ 38 Abs. 2 Satz 2 NBhVO“ durch die Verweisung „§ 38 a Abs. 1 NBhVO“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 597

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte****Bek. d. MF v. 16. 8. 2013 — VD3-03541/38 —**

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), geändert durch  
Bek. v. 30. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 690)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 8. 2013 wie folgt geändert wird:

1. Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 29 Abs. 1 Nr. 2 NBhVO“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 4 Nr. 2 NBhVO“ ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Kurort „Goslar“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)	Artbe- zeichnung
„Gottleuba- Berggieß- hübel	01816	a) Bad Gott- leuba		Moorheil- bad
		b) Berggieß- hübel		Kneipp- heilbad“.

b) Nach dem Kurort „Warburg“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)	Artbe- zeichnung
„Waren (Müritz)	17192	Waren (Müritz)	G	Heilbad“.

c) Beim Kurort „Bentheim“ werden in der Spalte „Artbezeichnung“ die Worte „Moorheilbad und“ gestrichen.

d) Beim Kurort „Lausick“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K)“ der Buchstabe „G“ durch die Ortsbezeichnung „Bad Lausick“ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird bei dem Mitgliedstaat Polen nach dem Kurort „Bad Flinsberg/Swieradow-Zdroj“ der Kurort „Kolberg/Kolobrzeg“ eingefügt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 597

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz****Hochwasser-Hilfsprogramm 2013  
für die niedersächsische Land- und Forstwirtschaft****Erl. d. ML v. 23. 7. 2013 — 106.2-60124/1-43 —****— VORIS 78670 —****1. Allgemeines**

Das Hochwasser-Hilfsprogramm 2013 (erweiterte Soforthilfe) ist den nachfolgenden Vorgaben und dem als **Anlage** beigefügten Antragsvordruck entsprechend umzusetzen.

**2. Rechtlicher Rahmen**

Den rechtlichen Rahmen bilden

- die Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft vom 6. 6. 2013 (im Folgenden: nationale Rahmenrichtlinie),
- der Beschluss der Europäischen Kommission über die o. g. Grundsätze vom 27. 6. 2013,
- die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen vom 21./27. 6. 2013.

Die Abwicklung erfolgt gemäß § 1 Nr. 34 Buchst. j der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die LWK. Antragsannahme und fachliche Bewertung erfolgen vor Ort durch die Bezirksstellen; Antragsprüfung, Bewilligung und Berichterstattung durch den Geschäftsbereich Förderung.

**3. Empfänger der Soforthilfe**

Empfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. von Nummer 4 der nationalen Rahmenrichtlinie mit Betriebsitz in Niedersachsen; dies entspricht der Sammelantragstellung (soweit vorhanden). Bei Gartenbaubetrieben ist auf den Anteil der Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte abzuheben, wozu eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Einzeln zu betrachten sind auch Schäden in Imkerei, Wanderschäferei sowie Binnenfischerei, Aquakultur und Forsten.

Auch die in anderen Bundesländern gelegenen Flächen niedersächsischer Betriebe sind einzubeziehen; ggf. ist dort Amtshilfe zu erfragen.

Die Prosperitätsgrenze liegt bei 170 000 EUR, für Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner 200 000 EUR. Der Nachweis erfolgt analog zum Agrarinvestitionsförderungsprogramm durch Vorlage der drei letzten Steuerbescheide.

Die Berechnung der Schäden erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens.

**4. Voraussetzungen für den Empfang der Soforthilfe**

Ausgleichsfähig sind grundsätzlich alle Schäden, die durch das Hochwasser zwischen dem 18. 5. und 4. 7. 2013 in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Imkerei, Wanderschäferei, Binnenfischerei und Aquakultur entstanden sind.

Als Hochwasser i. S. dieses Hilfsprogramms gilt eine Überflutung durch Rückstau von Flüssen oder Bächen sowie durch hinter gefluteten Deichen aus dem Boden drückendes Qualmwasser. Starkregenereignisse und ihre Folgen werden nicht berücksichtigt.

**5. Art, Umfang und Höhe der Soforthilfe**

Die Soforthilfe wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Kompensationssatz beträgt 50 %. Die maximale Förderung beträgt 50 000 EUR, bei Härtefällen 100 000 EUR.

**6. Bemessungsgrundlage, Ermittlung der Schadenshöhe**

Alle Schäden sind zu belegen.

Bei Flächenschäden wird zur Ermittlung des monetären Schadens wie folgt vorgegangen:

- Für die häufigsten Fruchtarten ist der Schaden für die Umsatzeinbuße bei Totalausfall ermittelt und festgelegt worden. Folgende Werte werden landesweit einheitlich und verbindlich angewendet:

Fruchtart	Durchschnittlicher Ertrag 2006 bis 2011 dt/ha	Erlös EUR/ha				Ernte, Transport EUR/ha	Schaden EUR/ha (konventionell)	Öko-Schaden EUR/ha
		2010	2011	2012	durchschnittlich			
Silomais	459,8	1 740	2 130	1 660	1 843	93	1 750	1 750
Winterweizen	80,7	1 607	1 826	2 128	1 854	75	1 779	1 779
Winterraps	37,4	1 460	1 830	1 981	1 757	65	1 692	1 692
sonstiges Wintergetreide	60,0	1 007	1 260	1 459	1 242	67	1 175	1 175
Sommergetreide	46,0	990	1 266	1 278	1 178	62	1 116	1 116
Zuckerrüben	654,1	2 390	3 000	3 800	3 063	154	2 909	nicht vorhanden
Speisekartoffeln	426,9	8 000	3 570	6 010	5 860	244	5 616	7 301
Industriekartoffeln	440,4	3 250	3 250	3 020	3 173	337	2 836	nicht vorhanden
Grünland, Ackerfutter	8,5	600	600	600	600	0	600	780

- Die Flächenerfassung und Bewertung der Schädigung (in %) erfolgt durch fachlich geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der LWK anhand des dafür entwickelten Schadenmeldungs-Formulars. Dieses ist bei Flächenschäden anzuwenden, auch bei späterer Beantragung.
- Für geschädigte Spezialkulturen, für die der Schaden nicht einheitlich festgelegt ist (Frühkartoffeln, Gemüse, andere Sonderkulturen) ist ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erforderlich.
- Für Schäden an Tieren, Gebäuden, Anlagen und Maschinen ist eine Rechnung (falls Wiederherstellung bereits erfolgt ist) oder ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma oder ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen. Grundlage sind die Wiederherstellungskosten, bei Tieren der Marktwert.
- Weitere Kosten (z. B. Räumung von Flächen, Entsorgung von Aufwuchs, Evakuierung von Vieh) werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt. Eine Rechnung (falls Wiederherstellung bereits erfolgt ist) oder ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma oder ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist vorzulegen.
- Auch verringerte Erlöse aufgrund vorzeitiger Noternte oder vorzeitiger Schlachtung können geltend gemacht werden, jedoch nur, wenn die betreffende Fläche tatsächlich unter Wasser gestanden hat. Ggf. ist verringerter Aufwand gegenzurechnen.
- Prämienverluste aus Agrarumweltmaßnahmen (AUM) können nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller alles getan hat, um den Verwendungszweck zu erreichen – ggf. durch Nachsaat – und nur das Hochwasser Ursache für eine gekürzte AUM-Zahlung ist. Bei AUM-Prämienverlusten durch vorzeitige Mahd ist ein Beleg der Kürzung vorzulegen.
- Nicht ersetzt werden durch vorübergehende Unterbrechungen entstandene Verluste und entgangene Gewinne, Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten, sonstige Schäden sowie Kosten, die nicht der Naturkatastrophe zuzurechnen sind.
- Der Antragsteller muss alle aufgrund des Hochwassers erhaltenen oder beantragten geldwerten Leistungen etc. (z. B. Ausgleich durch Versicherungen, Gewinne durch nachträglichen Anbau, Pachtvergünstigung auf vom Land verpachteten Polderflächen) offenlegen. Diese sind in die Bewertung einzubeziehen und vom Schaden abzuziehen.
- Eigenleistung des Antragstellers ist nicht kompensationsfähig.
- Es darf keine doppelte Kompensation erfolgen. Wird z. B. eine Ertragsinbuße geltend gemacht, kann kein Futter-Ersatzkauf angemeldet werden und umgekehrt.

#### 7. Bagatellgrenze

Die Schadensschwelle beträgt 5 000 EUR (2 500 EUR Soforthilfe).

#### 8. Sonstige Bestimmungen

Es handelt sich um Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO. Mit den Mitteln ist sparsam umzugehen; bei den Kriterien ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für die Gewährung der Billigkeitsleistung sind die Nummern 1.1, 1.6, 5.1, 5.2, 5.3, 7.1, 7.3, 8.1, 8.2 und 8.4 ANBest-P analog anzuwenden.

Sofern Rückforderungsverfahren anhängig sind und offene Rückforderungen gegenüber der EU-Zahlstelle bestehen, sind diese gemäß Nummer 26 des o. g. Beschlusses der Europäischen Kommission mit der Soforthilfe zu verrechnen. Hierfür ist ein Abgleich mit der Datenbank ZEUS erforderlich.

Wurde bereits vor Antragstellung mit der Schadensbehebung begonnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so steht dies der Zahlung der Soforthilfe nicht entgegen. Der Schaden muss gleichwohl dokumentiert sein.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Zahlungsempfänger nicht an das Vergaberecht gebunden.

#### 9. Anweisungen zum Verfahren

##### 9.1 Antragsverfahren und Auszahlung

Das Verfahren wird einmalig abgewickelt. Jedes Unternehmen kann nur einen Antrag stellen. Antragsschluss ist der 12. 12. 2013. Die Auszahlung erfolgt bis zum 31. 3. 2014.

##### 9.2 Härtefall

Maßgeblich ist in erster Linie der Grad der Betroffenheit der Fläche; liegt dieser über 50 % der Betriebsflächen, ist von einem Härtefall auszugehen. Der Begriff der Existenzgefährdung hebt auf die Finanzverhältnisse und die Liquidität ab und ist schwer greifbar – insbesondere der Anteil des Hochwassers daran – und soll daher in der Regel nicht als Kriterium dienen. Auch eine große Schadenshöhe kann nicht von vornherein als Härtefall gelten. Härtefall-Anträge sind individuell zu betrachten.

##### 9.3 Kontrolle

Die Schäden an Flächen werden zu 100 % von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LWK festgestellt, anderenfalls sind Gutachten, Rechnungen oder Kostenvoranschläge mit verbindlichen und konkreten Angaben vorzulegen. Das ML behält sich die stichprobenartige Prüfung der Abwicklung einzelner Fälle einschließlich einer Kontrolle vor Ort vor. Weitere Nachweise seitens der Antragsteller oder weitere Kontrollen sind nicht erforderlich.

##### 9.4 Datenabgleich mit dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (GFN)

Damit Zuwendungen für Flächen nicht doppelt beantragt werden können, ist ein Abgleich mit den GFN-Daten durchzuführen.

#### 10. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24. 7. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die)  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

# ANTRAG

auf Gewährung von Leistungen des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland als Soforthilfe für die von den Folgen des Hochwassers 2013 betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Über die

(BST/AST)

\_\_\_\_\_

EU-Registriernummer									
Nation		BL	LK		Gem.		Betrieb		
2	7	6	0	3					

<b>Antragsteller/-in</b>			
Name		Vorname	
Str.	Nr.	Telefon	Fax
PLZ	Ort	e-mail	
<b>Bankverbindung</b>			
Name der Bank		Kontoinhaber sofern von oben abweichend	
IBAN		BIC	

**Ich beantrage / Wir beantragen einen Zuschuss i.H.v. 50%**  
**der in den Anlagen 1 und 2 dargestellten hochwasserbedingten Schäden.**

**Erklärungen****Der Antragsteller/Die Antragsteller(in) erklärt/erklären:**

Ich führe / Wir führen ein Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft, der Imkerei, der Aquakultur, Binnenfischerei oder Wanderschäfferei. Ich erhalte / Wir erhalten keine Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. Die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen beträgt nicht mehr als 25 v.H.

Ich bewirtschafte / Wir bewirtschaften den Betrieb als Öko-Betrieb im Sinne der VO (EG) Nr. 834/2007 (ehemals VO (EWG) Nr. 2092/91).

Die für eine Zahlung der Soforthilfe zulässigen positiven Einkünfte einschl. Kapitalvermögen 170.000,- €/Jahr bei Ledigen bzw. 200.000, €/Jahr für Ehegatten/Lebenspartner (Prosperitätsgrenze) wurden im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide nicht überschritten.

Mir/Uns ist bekannt, dass Versicherungsleistungen und alle sonstigen Leistungen Dritter oder der öffentlichen Hand, die mit dem Hochwasser zusammenhängen, bei der Berechnung der Höhe der Zahlung zu berücksichtigen sind.

Entsprechende Leistungen

habe(n) ich/wir bereits erhalten (Belege liegen an).

werde(n) ich/wir der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzeigen (Belege werden nachgereicht).

Es ist mit keinen Versicherungsleistungen oder sonstigen Leistungen Dritter oder der öffentlichen Hand zu rechnen.

Sofern auf den betroffenen Flächen im Nachgang zum Hochwasser noch eine Frucht angebaut wird, die im Kalenderjahr 2013 noch einen Ertrag / eine Marktleistung bringt, habe ich diese Kultur in der Anlage 2 angegeben.

Ich / wir willigen ein, dass die Daten aus meinem / unserem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen zur Bearbeitung herangezogen werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Tatsachen/Angaben, von denen die Gewährung oder das Belassen der Soforthilfe abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB sind und dass ich/wir nach § 1 des Nieders. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nieders. GVBl. S. 189) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) verpflichtet bin/sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Hilfsleistung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung eine Bestrafung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) nach sich ziehen kann.

**Beigefügt sind:**

- die letzten drei Einkommensteuerbescheide (bei getrennter Veranlagung auch die des Ehegatten/Lebenspartners bzw. bei Gesellschaften die entsprechenden Bescheide aller Gesellschafter)
- Zusammenstellung der hochwasserbedingten Schäden (Anlage 1)
- Aufstellung Flächenschäden (Anlage 2 )
- Rechnungen, Kostenvoranschläge (Anlage Nr. \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ )
- Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Anlage Nr. \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ )
- Begründung eines Härtefalls (Anlage Nr. \_\_)

Die in diesem Antrag (einschl. Anlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s/in) bzw. Bevollmächtigten

# Anlage 1 zum Antrag im Rahmen des Hochwasser Hilfsprogramms 2013

	0	3							
Name <span style="margin-left: 100px;">Vorname</span> <span style="margin-left: 100px;">Registriernummer</span>									

## Zusammenstellung der hochwasserbedingten Schäden

Art des Schadens <small>Verlust, Zerstörung, Beschädigung von</small>	Beschreibung des Schadens	Höhe des Schadens	Ersatzleistungen Dritter <sup>1</sup>	Nachweis <sup>2</sup>	
				Rechnungen oder Kostenvoranschläge	Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen
Flächen Entsprechende Zusammenstellung bitte als Anlage 2 beifügen					
Betriebsgebäude				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Maschinen				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Anlagen				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Vieh				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Betriebsmittel Düngemittel				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Futtermittel (Zukauf bzw. Ersatzkauf)				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Treib- und Brennstoffe				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Evakuierungskosten				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Entsorgung				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Gutachterkosten				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____
Sonstiges				<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____	<input type="checkbox"/> lfd. Nr.: ____

1. Sofern für den jeweiligen Schaden, bereits Ersatzleistungen Dritter gezahlt wurden bzw. in Aussicht stehen sind diese anzugeben.  
 2. Eine Art des Nachweises muss angekreuzt werden, Die Nachweise sind fortlaufend zu nummerieren; die Nr. ist einzutragen.

Ich bestätige, dass die o.g. Angaben vollständig und richtig sind.

Ort Datum

Unterschrift



**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)****Bek. d. LBEG v. 7. 8. 2013  
– L1.4/L67007/03-08-02/2013-0011 –**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) betreibt auf dem Werksgelände der Erdgasaufbereitungsanlage Voigtei neben drei Gasreinigungs- und Clausanlagen noch weitere verfahrenstechnische Anlagen. Zu diesen gehört auch eine Waschölregenerationsanlage inklusive eines Rohwaschöllagers sowie eines Regenerat- und Komponentenlagers.

Mittelfristig soll die Erdgasaufbereitung am Standort Voigtei eingestellt werden. Nach Stilllegung der Schwefelproduktion soll die vorhandene Waschölregenerationsanlage im „Stand-Alone-Betrieb“ weiterbetrieben werden. In diesem Zusammenhang sind Anpassungen an den weiter bestehenden Anlagen notwendig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 31/2013 S. 603

**Landeswahlleiterin****Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter  
sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2014****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 16. 8. 2013 – LWL 11431/2.8 –**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 2014 sind im Land Niedersachsen die aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlichen Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertretungen ernannt worden.

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
-----------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

**Bezirk Braunschweig**

St Braunschweig	Erster Stadtrat Lehmann	Baudirektor Klein	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-1 b: 0531 470-4141 c: wahlen@braunschweig.de
-----------------	----------------------------	----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

St Salzgitter	Stadtrat Grunwald	Städtischer Direktor Skorczyk	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6–8 a: 05341 839-0 b: 05341 839-4986 c: wahlbuero@stadt.salzgitter.de
---------------	----------------------	----------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

St Wolfsburg	Oberbürgermeister Mohrs	Erster Stadtrat Borcherding	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2950 b: 05361 28-1642 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de
--------------	----------------------------	--------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

LK Gifhorn	Erster Kreisrat Loos	Kreisoberamtsrat Rode	38518 Gifhorn Schloßplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: sigrid.schumann@gifhorn.de
------------	-------------------------	--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

LK Göttingen	Landrat Reuter	Kreisrätin Wemheuer	37083 Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-0 b: 0551 525-588 c: Koniecki.Marion@LandkreisGoettingen.de
--------------	-------------------	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Goslar	Landrat Brych	Fachbereichsleiterin Körner	38640 Goslar Klubgartenstraße 6 a: 05321 76-0 b: 05321 76-696 c: wahlbuero@landkreis-goslar.de
LK Helmstedt	Landrat Wunderling- Weilbier	Kreisamtsrat Täger	38350 Helmstedt Südtor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: Wahlen@Landkreis-Helmstedt.de
LK Northeim	Erster Kreisrat Dr. Heuer	Ltd. Kreisverwaltungs- direktor Richert	37154 Northeim Medenheimer Straße 6–8 a: 05551 708-0 b: 05551 708-9104 tschminke@landkreis-northeim.de
LK Osterode am Harz	Erster Kreisrat Geißreiter	Kreisverwaltungs- direktor Pfister	37520 Osterode am Harz Herzberger Straße 5 a: 05522 960-0 b: 05522 960-117 c: wahlbuero@landkreis-osterode.de
LK Peine	Erster Kreisrat Heiß	Kreisoberamtsrat Friehe	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-3308 b: 05171 401-7708 c: a.effenberger@landkreis-peine.de
LK Wolfenbüttel	Erster Kreisrat Hortig	Kreisverwaltungs- oberrat Beddig	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: kreiswahlleitung@lk-wf.de
<b>Bezirk Hannover</b>			
LK Diepholz	Erster Kreisrat van Lessen	Kreisverwaltungs- direktorin Wilczek	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de
LK Hameln-Pyrmont	Erster Kreisrat Vetter	Kreisoberamtsrat Haß	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: thomas.hass@hameln-pyrmont.de
Region Hannover	Erster Regionsrat Prof. Dr. Priebs	Ltd. Regions- verwaltungsdirektor Ruhe	30169 Hannover Hildesheimer Straße 17 a: 0511 616-23311 b: 0511 616-1123146 c: wahlbuero@region-hannover.de
LK Hildesheim	Erster Kreisrat Levonen	Kreisverwaltungs- oberrätin Mellin	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-0 b: 05121 309-2249 c: Birgit.Armbrecht@landkreishildesheim.de
LK Holzminden	Kreisverwaltungs- rätin Schäfer	Kreisamtsrat Spiller	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-247 b: 05531 707-6247 c: christina.reich@landkreis-holzminden.de
LK Nienburg (Weser)	Landrat Kohlmeier	Erster Kreisrat Klein	31582 Nienburg (Weser) Kreishaus am Schloßplatz a: 05021 967-0 b: 05021 967-429 c: service-wahlen@kreis-ni.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Schaumburg	Landrat Farr	Kreisrätin Augath	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-522 c: kommunalaufsicht.12@ landkreis-schaumburg.de
<b>Bezirk Lüneburg</b>			
LK Celle	Kreisrat Cordioli	Kreisrat Höhl	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-0 b: 05141 916-1718 c: Diane.Jaculy@lkcelle.de
LK Cuxhaven	Landrat Bielefeld	Erster Kreisrat Jochimsen	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-0 b: 04721 66-270950 c: wahlen@landkreis-cuxhaven.de
LK Harburg	Ltd. Kreis- verwaltungsdirektor Heinze	Kreisamtsrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schloßplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-210 c: j.gardewischke@lkharburg.de
LK Lüchow-Dannenberg	Erster Kreisrat Teske	Kreisamtmann Winterhoff	29439 Lüchow (Wendland) Königsberger Straße 10 a: 05841 120-0 b: 05841 120-278 c: Kommunalaufsicht@Luechow-Dannenberg.de
LK Lüneburg	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtmann Leitzmann	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-2694 c: hermann.leitzmann@landkreis.lueneburg.de
LK Osterholz	Erste Kreisrätin Schumacher	Ltd. Kreis- verwaltungsdirektor Schauer	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-0 b: 04791 930-358 c: wahl@landkreis-osterholz.de
LK Rotenburg (Wümme)	Erster Kreisrat Dr. Lühring	Kreisrat Höhl	27356 Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 a: 04261 983-0 b: 04261 983-2197 c: jochen.twiefel@lk-row.de
LK Heidekreis	Landrat Ostermann	Erste Kreisrätin Spöring	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-212 c: d.hebenbrock@heidekreis.de
LK Stade	Erster Kreisrat Dr. Lantz	Kreisoberamtsrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-0 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de
LK Uelzen	Landrat Dr. Blume	Erster Kreisrat Liestmann	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-0 b: 0581 82-442 c: a.schoen@landkreis-uelzen.de
LK Verden	Erste Kreisrätin Tryta	Kreisoberamtsrat Kettenburg	27283 Verden (Aller) Lindhooper Straße 67 a: 04231 15-0 b: 04231 15-603 c: wahlen@landkreis-verden.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
<b>Bezirk Weser-Ems</b>			
St Delmenhorst	Erster Stadtrat Linderkamp	Städtischer Oberrat Janocha	27749 Delmenhorst Lange Straße 1 A a: 04221 99-2360, -1111 b: 04221 99-1211 c: peter.bollhagen@delmenhorst.de
St Emden	Oberbürgermeister Bornemann	Fachdienstleiter Willms	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-1460 b: 04921 87-101460 c: wahlen@emden.de
St Oldenburg (Oldenburg)	Stadträtin Meyn	Stadtoberamtsrätin Pauka	26122 Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 a: 0441 235-3643 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
St Osnabrück	Stadträtin Rzyski	Städtische Direktorin Heinrich	49076 Osnabrück Natruper-Tor-Wall 5 a: 0541 323-3063 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
St Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Wagner	Stadtamtman Perkams	26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 7 a: 04421 16-1234 b: 04421 16-1626 c: wahlamt@stadt.wilhelmshaven.de
LK Ammerland	Kreisverwaltungs- direktor Denker	Kreisamtsrat Carstens	26655 Westerstede Ammerlandallee 12 a: 04488 56-0 b: 04488 56-444 c: a.krzewina@ammerland.de
LK Aurich	Landrat Weber	Erster Kreisrat Dr. Puchert	26603 Aurich Fischteichweg 7–13 a: 04941 16-0 b: 04941 16-1096 c: silke.malbrich@landkreis-aurich.de
LK Cloppenburg	Erster Kreisrat Frische	Kreisoberamtsrätin Honscha	49661 Cloppenburg Eschstraße 29 a: 04471 15-0 b: 04471 85697 c: w.averbeck@lkclp.de
LK Emsland	Erster Kreisrat Gerenkamp	Kreisrat Burgdorf	49716 Meppen Ordeniederung 1 a: 05931 44-0 b: 05931 44-391326 c: thomas.kannegiesser@emsland.de
LK Friesland	Erste Kreisrätin Vogelbusch	Fachbereichsleiterin Kloß	26441 Jever Lindenallee 1 a: 04461 919-0 b: 04461 919-8870 c: k.dieken@friesland.de
LK Grafschaft Bentheim	Erster Kreisrat Schwarz	Kreisrat Fietzek	48529 Nordhorn van-Delden-Straße 1–7 a: 05921 96-01 b: 05921 96-1400 c: jens.geers@grafschafft.de
LK Leer	Erster Kreisrat Reske	Kreisverwaltungs- direktorin Buntrock	26789 Leer Bergmannstraße 37 a: 0491 926-0 b: 0491 926-91370 c: wahlen@lkleer.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Oldenburg	Erster Kreisrat Harings	Kreisoberamtsrat Wiechmann	27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-0 b: 04431 85-4540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
LK Osnabrück	Erster Kreisrat Muhle	Kreisverwaltungs- direktor Rotert	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-0 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lkos.de
LK Vechta	Landrat Focke	Erster Kreisrat Winkel	49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-0 b: 04441 898-1037 c: 1124@landkreis-vechta.de
LK Wesermarsch	Erster Kreisrat Kemmeries	Kreisverwaltungs- oberrat Röben	26919 Brake Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-0 b: 04401 927-438 c: wahlen@lkbra.de
LK Wittmund	Landrat Köring	Erster Kreisrat Hinrichs	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: kreiswahlleiter@lk.wittmund.de

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 603

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang „Denekamper Straße“ in Bahn-km 36,250 der Eisenbahnstrecke Ochtrup-Brechte—Coevorden**

**Bek. d. NLStBV v. 19. 8. 2013  
— 3323H-33224-BE-02/13 —**

Die Bentheimer Eisenbahn AG hat bei der NLStBV — De-  
zernat Planfeststellung — die Genehmigung für die Änderung  
der technischen Sicherung am Bahnübergang „Denekamper  
Straße“ in Bahn-km 36,250 der Eisenbahnstrecke Ochtrup-  
Brechte—Coevorden beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt  
es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer  
Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m.  
§ 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e  
i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zu-  
letzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013  
(BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Ein-  
zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-  
lich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten  
und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a  
UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung  
nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig  
anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 607

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Lutter Mühlenbaches  
im Landkreis Vechta****Bek. d. NLWKN v. 28. 8. 2013 — 62023/338/13 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Vechta, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Lutter Mühlenbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Goldenstedt und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3215, 3216) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) wird beim

Landkreis Vechta,  
Ravensberger Straße 20,  
49377 Vechta,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 31/2013 S. 608

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 610/611  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Riehe und der Alme  
im Landkreis Hildesheim****Bek. d. NLWKN v. 28. 8. 2013 — 62023/2/35 —****Bezug:** Bek. v. 26. 5. 2010 (Nds. MBL S. 524)

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Alme und der Riehe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth und der Samtgemeinden Sibbesse und Lamspringe und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 (DTK 50 Blatt-Nummern L 3924, 3926, 4124 und 4126) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 5) werden beim

Landkreis Hildesheim,  
Untere Wasserbehörde,  
Bischof-Janssen-Straße 31,  
31132 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung wird die „Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riehe, der Alme und des Dötzumer Baches im Landkreis Hildesheim“ (siehe Bezugsbekanntmachung) hinsichtlich der Riehe und Alme aufgehoben.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 31/2013 S. 608

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 612/613  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Bremer, Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 24. 6. 2013  
— CE000005802-13-009-01 U BS —**

Die Firma Anke Bremer Biogas aus 27308 Kirchlinteln, Kükenmoorer Dorfstraße 3, hat mit Schreiben vom 22. 5. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Kirchlinteln, Heinser Straße, Gemarkung Kirchlinteln, Flur 5, Flurstück 93/10, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung eines weiteren Gärrestelagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2013 S. 609

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG  
(BASF Polyurethanes GmbH, Lemförde)****Bek. d. GAA Hannover v. 28. 8. 2013 — H25428167 kön —**

Der Firma BASF Polyurethanes GmbH, Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde, wurde auf ihren Antrag vom 5. 7. 2012 gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG vom GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde am 8. 8. 2013 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Syntheseanlage zur Herstellung von thermoplastischen Polyurethan-Elastomeren einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Tanklagers mit einer Lagerkapazität von ca. 500 Mg, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 29. 8. bis 11. 9. 2013 (einschließlich)**

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,  
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.30 Uhr,  
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 3,  
montags bis freitags 8.30 bis 12.00 Uhr,  
montags, mittwochs und donnerstags 14.00 bis 15.30 Uhr,  
dienstags 14.00 bis 17.30 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 11. 9. 2013 gilt der Bescheid gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 29. 8. bis 11. 10. 2013 (einschließlich) kann der vollständige Bescheid von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblattes sind ebenfalls im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Wir über uns — Aktuelles lokal/Öffentliche Bekanntmachung > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Veröffentlichung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Vierten Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBL Nr. 31/2013 S. 609

**Anlage****I. Entscheidung**

1. Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.8 (G/E) und Nr. 9.3.2 V (Anhang 2 Nr. 27) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) wird der Firma

**BASF Polyurethanes GmbH,  
Elastogranstraße 60, 49448 Lemförde,**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Syntheseanlage zur Herstellung  
von thermoplastischen Polyurethan-Elastomeren  
einschließlich Tanklager in Geb. D 51/D52/D60  
(die Lagerkapazität des Tanklagers beträgt 500 t)**

erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

PLZ/Ort: 49448 Lemförde  
Straße, Haus-Nr.: Elastogranstraße 60  
Gemarkung: Quernheim  
Flur: 8 und 5  
Flurstücke: Flur 8: 13/1 und Flur 5: 121/5.

2. Im Einzelnen wird genehmigt:

- Neubau des Gebäudes D51/D52/D60 im Blockfeld D50 — D60, bestehend aus folgenden Bauteilen:
  - Tanklager mit überdachtem Umschlagplatz nach WHG,
  - Produktionshalle mit Sozialtrakt und Kaltlagerhalle,
  - Dosierstation,
  - Syntheseanlage,
  - Granulierung,
  - Trocknung, Temperung und Kühlung,
  - Abpackanlage und Versand,
  - Regal- und Blocklager für Verpackungsmaterialien (Paletten, Kartonagen) und feste Rohstoffe,
  - Sozialtrakt mit Pausen-, WC- und Umkleieräume sowie Heizungs- und Elektroräume,
  - Lagerhalle mit Silos für Fertigprodukte,
  - Überdachung für Tankzüge für Granulat,
  - Überdachung für LKW's zum Versand von Granulat in Gebinden.

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1\*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

5. Diese Genehmigung erlischt für alle Anlagenteile dieses Bescheides, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wurden.

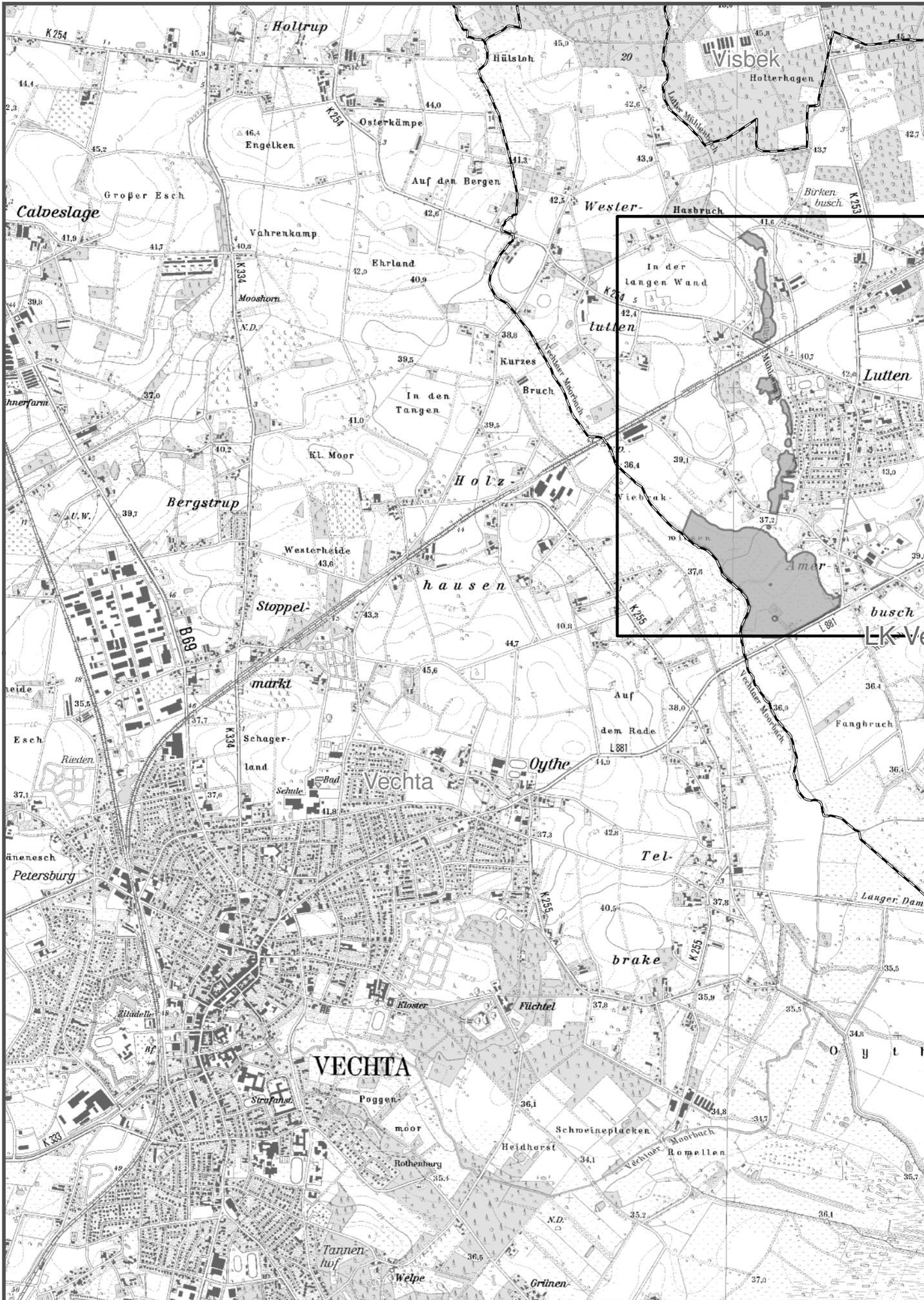
6. Die Prüfung der Antragsunterlagen im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht erforderlich ist.

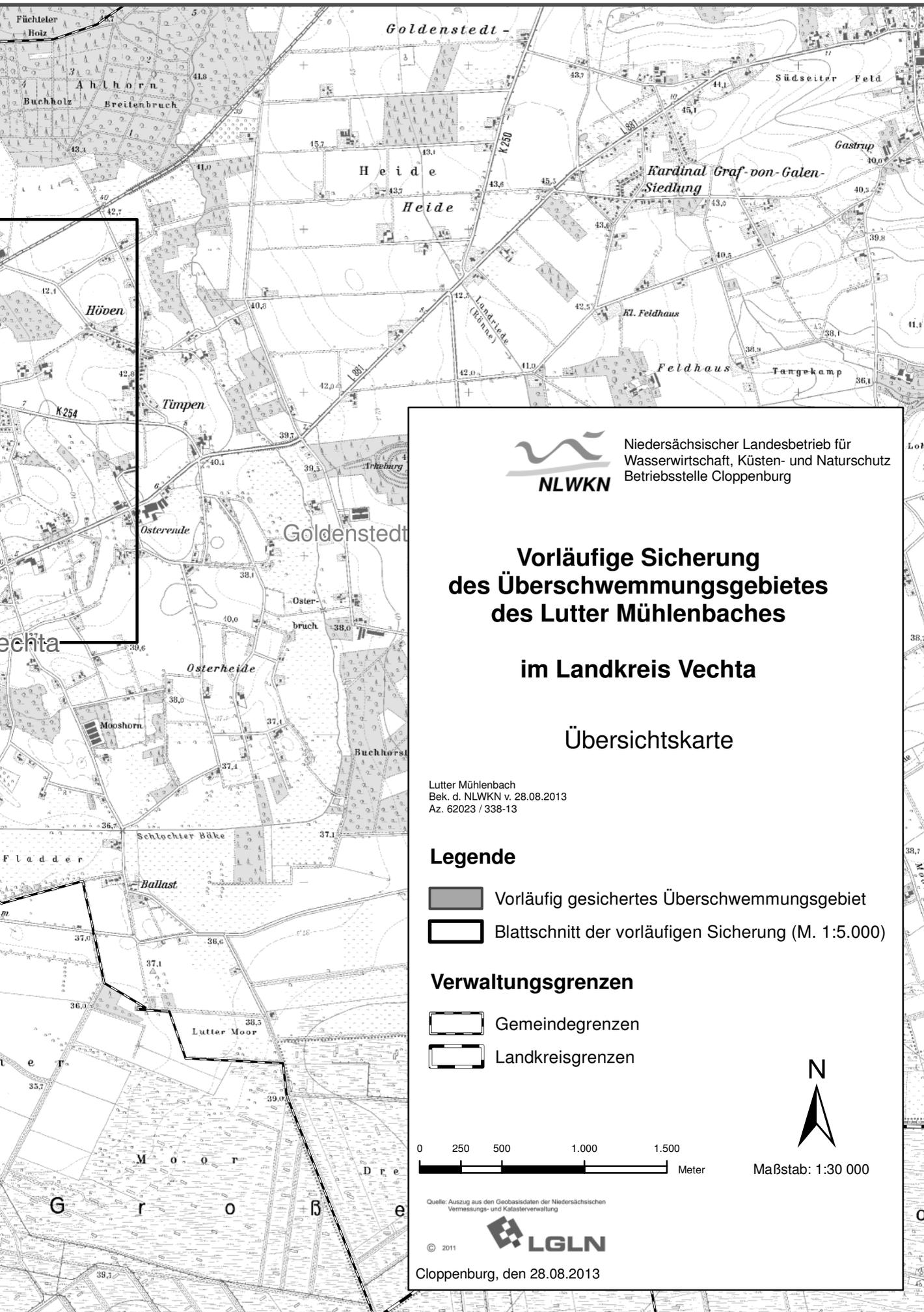
7. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

**II. Nebenbestimmungen\*)****III. Begründung\*)****IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lutter Mühlenbaches

### im Landkreis Vechna

### Übersichtskarte

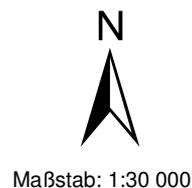
Lutter Mühlenbach  
Bek. d. NLWKN v. 28.08.2013  
Az. 62023 / 338-13

#### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

#### Verwaltungsgrenzen

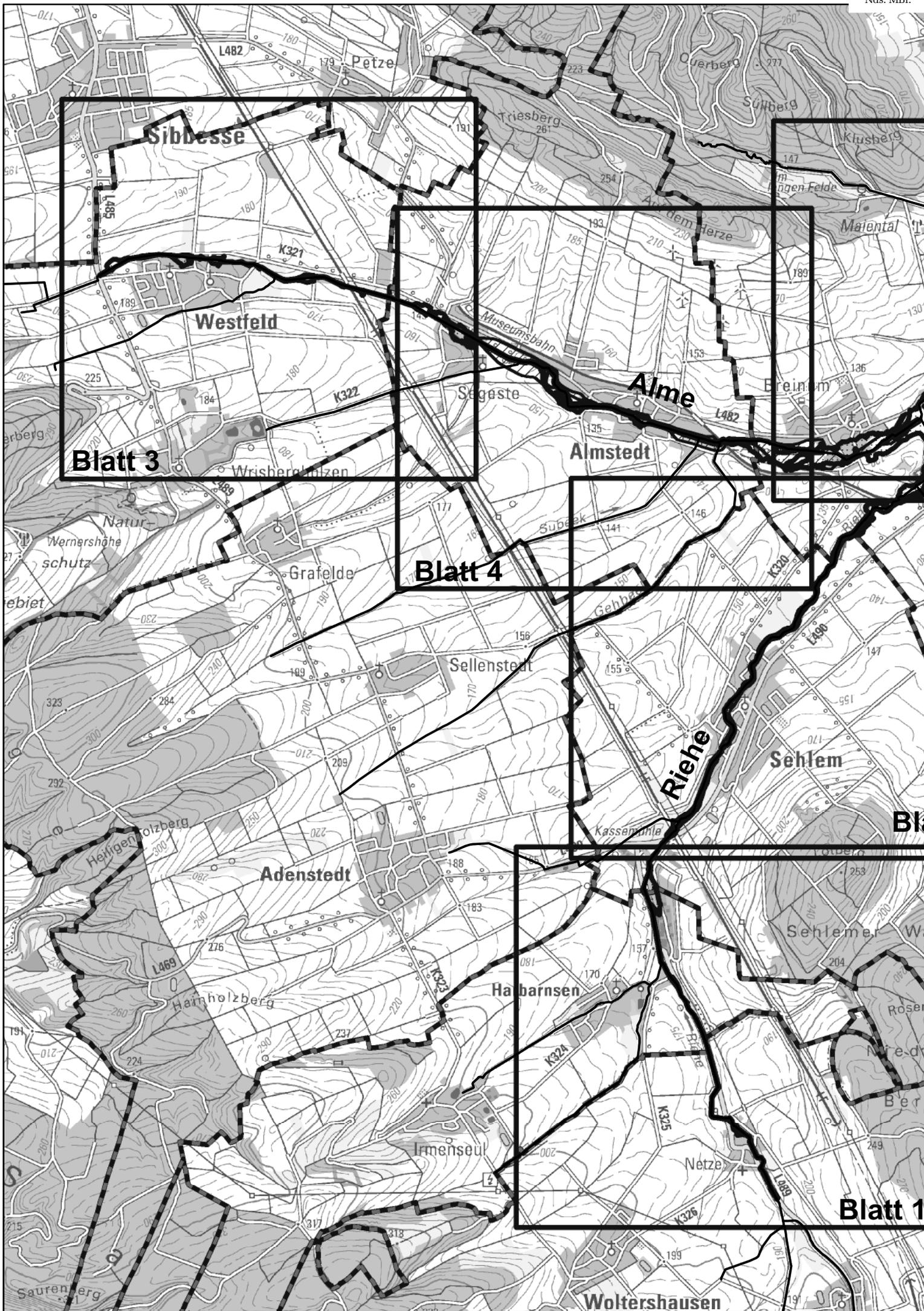
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2011  
Cloppenburg, den 28.08.2013



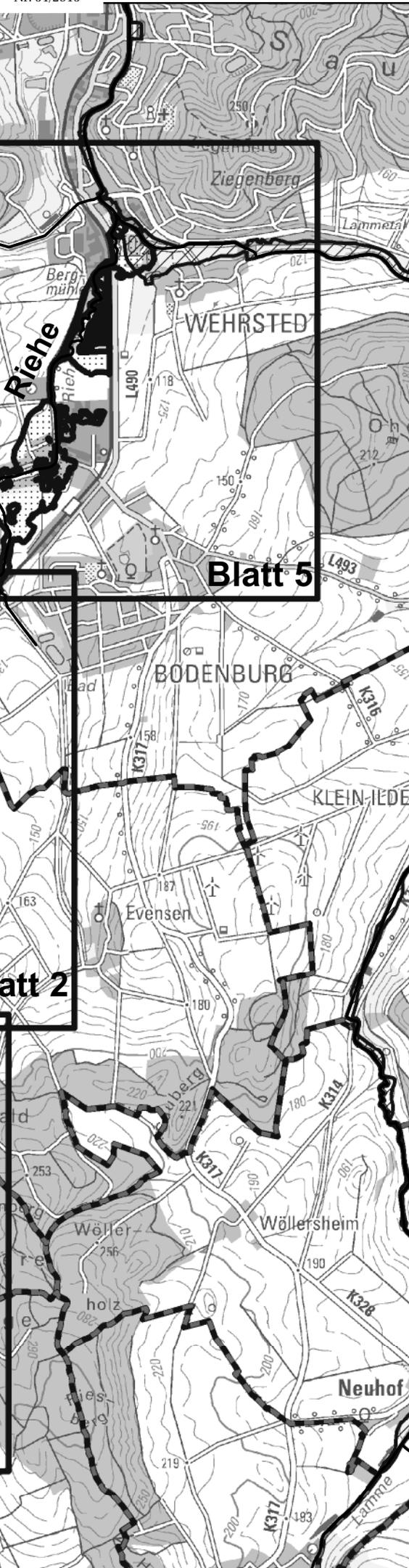


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Riehe und der Alme im Landkreis Hildesheim

## Übersichtskarte Anlage

Bek. d. NLWKN v. 28.08.2013  
Az:62023/2/35



### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze

0 500 1.000 1.500 2.000 Meter



1:35.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2012



Hildesheim, den 31.07.2013

## Stellenausschreibung

Die **Stadt Rinteln** (27 000 Einwohnerinnen und Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine Städtische Bauoberrätin oder einen Städtischen Bauoberrat** (BesGr. A 14).

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste (ehemals höherer technischer Verwaltungsdienst), mit Kenntnissen der Bautechnik, Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts (§ 57 Abs. 4 NBauO), z. B. durch die Fachrichtungen Hochbau, Stadtbauwesen, Städtebau.

Der vollständige Text der Ausschreibung ist im Internet unter [www.rinteln.de](http://www.rinteln.de) abrufbar. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **bis zum 15. 10. 2013** an die Stadt Rinteln, Der Bürgermeister, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln, erbeten.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 614

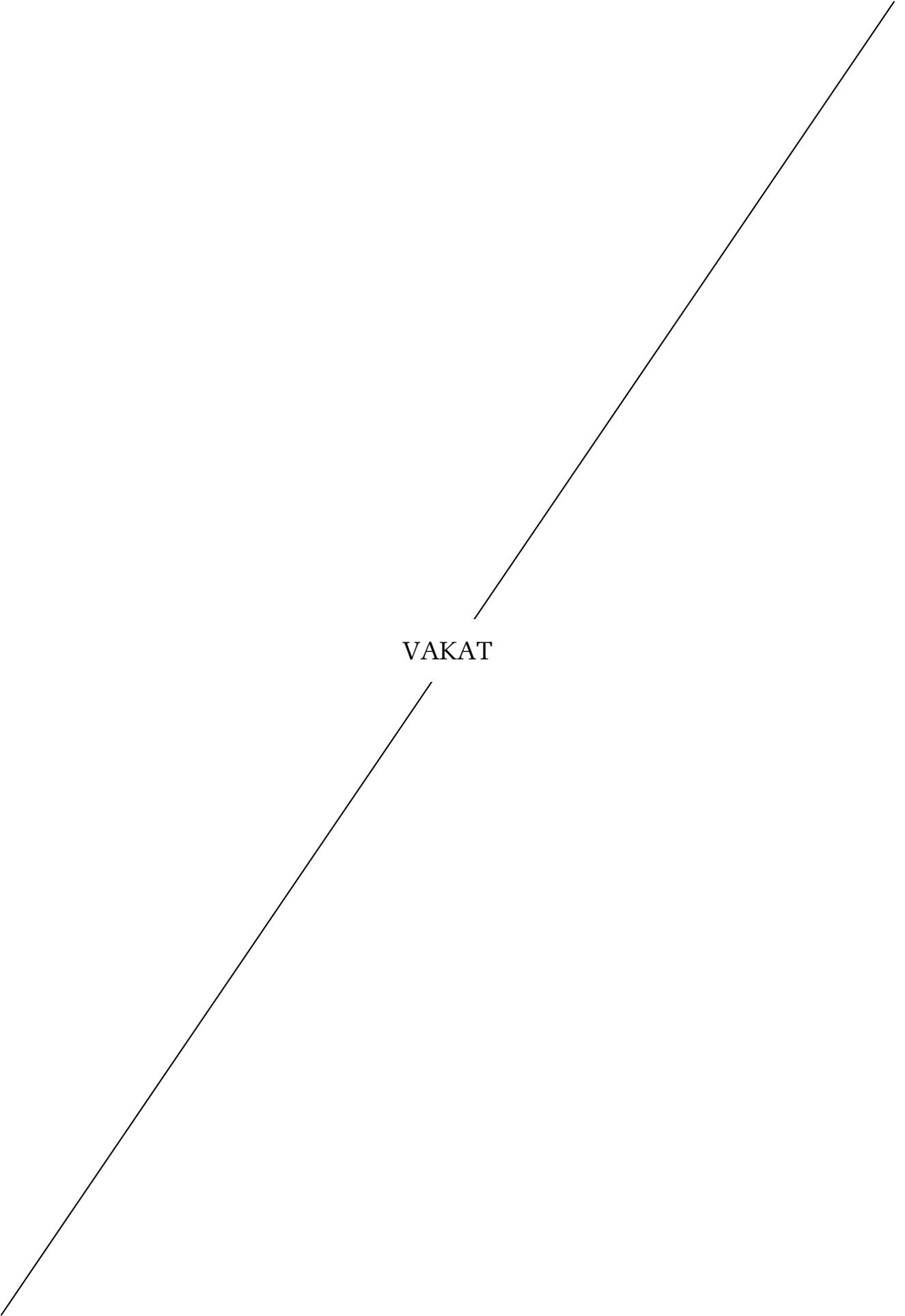
## Neuerscheinung

Wolff-Dietrich Barth, **Niedersächsische Bauordnung**, 14. Auflage 2013, 580 Seiten, kartoniert, 39,90 EUR, ISBN 978-3-555-01573-6, Kommunale Schriften für Niedersachsen, Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 1865, 24017 Kiel.

Die 14. Auflage des bewährten Handbuchs enthält das gesamte niedersächsische Bauordnungsrecht, insbesondere die Neufassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), Allgemeinen Durchführungsverordnung zur NBauO und die Bauvorlagenverordnung.

Sie enthält ferner die für die Baumaßnahmen maßgebenden Vorschriften des städtebaulichen Planungsrechts, Denkmalschutzrechts, Bundes-Immissionsschutzrechts, Straßenrechts zur Zulässigkeit baulicher Anlagen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, Verwaltungskostenrechts, Baugebührenrechts sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundeskleingartengesetzes.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 614



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.

→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012  
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG